Anl. 1

Entwurf Stand 06.04.2022

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstellung eines Starkregenrisikomanagements für das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises

Zwischen dem

Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

vertreten durch den Landrat, Sebastian Schuster,
- nachfolgend „Kreis" genannt –

und den Städten und Gemeinden

Gemeinde Alfter, Der Bürgermeister, Am Rathaus 7, 53347 Alfter
Stadt Bad Honnef, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 53604 Bad Honnef
Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Gemeinde Eitorf, Der Bürgermeister, Markt 1, 53783 Eitorf
Stadt Hennef, Der Bürgermeister, Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef
Stadt Königswinter, Der Bürgermeister, Drachenfelsstraße 9, 53639 Königswinter
Stadt Lohmar, Die Bürgermeisterin, Rathausstraße 4, 53797 Lohmar
Stadt Meckenheim, Der Bürgermeister, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim
Gemeinde Much, Der Bürgermeister, Hauptstraße 57, 53804 Much
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, Die Bürgermeisterin, Hauptstraße 78, 53819 Neunkirchen-Seelscheid
Stadt Niederkassel, Der Bürgermeister, Rathausstraße 19, 53859 Niederkassel
Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Schweigelstraße 23, 53359 Rheinbach
Gemeinde Ruppichteroth, Der Bürgermeister, Rathausstraße 18, 53809 Ruppichteroth
Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Stadt Siegburg, Der Bürgermeister, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg
Gemeinde Swisttal, Die Bürgermeisterin, Rathausstraße 115, 53913 Swisttal
Stadt Troisdorf, Der Bürgermeister, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf
Gemeinde Wachtberg, Der Bürgermeister, Rathausstr. 34, 53343 Wachtberg
Gemeinde Windeck, Die Bürgermeisterin, Rathausstraße 12, 51570 Windeck

vertreten durch die jeweiligen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
- nachfolgend „Stadt/Gemeinde" genannt –

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Entwurf Stand 06.04.2022

Präambel

Lokale Starkregenereignisse und die damit verbundenen hohen Schäden rücken immer stärker ins Blickfeld des öffentlichen Interesses. Aufgrund der Klimaerwärmung ist auch in Zukunft mit einer Zunahme von extremen Niederschlagsereignissen und damit mit schwer zu kalkulierenden Überschwemmungsrisiken zu rechnen. Mit dem Ziel des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger ist es insbesondere die Aufgabe der Städte und Gemeinden, Empfehlungen zu erarbeiten, um Schäden durch Starkregenereignisse zu vermeiden oder sie zumindest zu minimieren.

Kreis und Kommunen verstehen sich dabei als kooperative Partner, die in gemeinsamer und am Wohle der Gesellschaft orientierten Arbeit sowohl Hilfestellungen für die Bevölkerung als auch für die zukünftigen planerischen Prozesse der Städte und Gemeinden zur Risikoreduktion durch Starkregen geben möchten.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung legt hierzu folgende Regelungen fest:

§ 1
Vereinbarungsgegenstand

Vereinbarungsgegenstand ist die Erstellung eines Starkregenrisikomanagements auf der Basis der „Kommunalen Arbeitshilfe Starkregenrisikomanagement (November 2018)“. Ziel ist es, ein Starkregenrisikomanagement für das Gebiet des gesamten Rhein-Sieg-Kreises zu erarbeiten.

§ 2
Bedingungen

1. Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Bezirksregierung Köln.
2. Eine Förderung der Maßnahme in Höhe von mindestens 50% der Kosten ist Voraussetzung für die Gültigkeit der Vereinbarung.

§ 3
Vereinbarungslaufzeit

Die Vereinbarung wird, beginnend ab dem 01.07.2022, bis zum Abschluss der Erstellung des Starkregenrisikomanagements geschlossen. Als Abschluss ist der Zeitpunkt anzusehen, zu dem die nach der Arbeitshilfe zu erstellenden Handlungskonzepte mit der jeweiligen Stadt/Gemeinde abschließend abgestimmt wurden.

§ 4
Kosten

Der Kreis trägt die Kosten für Erstellung des Starkregenrisikomanagements.

§ 5
Aufgaben des Kreises

Der Kreis übernimmt folgende Aufgaben für die Kommunen:

1. Erstellung eines Leistungsverzeichnisses für die Erarbeitung eines Starkregenrisikomanagements auf der Basis der „Kommunalen Arbeitshilfe Starkregenrisikomanagement (November 2018)".
2. Ausschreibung/Angebotseinholung bei externen Fachbüros auf der Basis des Leistungsverzeichnisses.
3. Stellung eines Zuwendungsantrags nach der „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie – FöRL HWRM/WRRL)" bei der Bezirksregierung Köln.
4. Vergabe der Aufträge an die Fachbüros nach Gewährung der Fördermittel.
5. Fachliche Begleitung der Fachbüros und Koordinierung der Zusammenarbeit mit der Stadt/Gemeinde bei der Analyse der Überflutungsgefährdung bei Starkregen und der Risikoanalyse.
6. Zusammenführen aller Daten der Stadt/Gemeinde zu einem kreisweiten Starkregenrisikomanagement

Weitere Aufgaben des Kreises können zwischen Kreis und Stadt/Gemeinde in der Verwaltungsvereinbarung festgelegt werden.

§ 6
Aufgaben der Stadt/Gemeinde

Die Stadt/Gemeinde übernimmt folgende Aufgaben:

1. Zur-Verfügung-Stellung sämtlicher Daten zum Starkregenrisikomanagement, sofern diese bereits durch die Stadt/Gemeinde selbst oder einen von ihr beauftragten Dritten erhoben wurden.
2. Unterstützung des Kreises und Mitwirkung bei der Analyse der Überflutungsgefährdung bei Starkregen und der Risikoanalyse.

3. Unterstützung des Kreises und Mitwirkung bei der Erstellung des Handlungskonzeptes.

Weitere Aufgaben der Stadt/Gemeinde können zwischen Kreis und Stadt/Gemeinde in der Verwaltungsvereinbarung festgelegt werden.

§ 7
Datenschutz

Die MitarbeiterInnen des Kreises und der Stadt/Gemeinde sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die sie im Rahmen der zuvor beschriebenen Aufgabenerledigung erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren, sofern datenschutzrechtliche Belange betroffen sein können.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Vertragspartner, entsprechende Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen. Andernfalls gelten evtl. gesetzlich vorgegebene Vorschriften.

§ 9
Bekanntmachung

Die Vereinbarung ist vom Kreis und der Stadt/Gemeinde in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt nach der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Über den genauen Zeitpunkt wird der Kreis die Stadt/Gemeinde unterrichten.

Siegburg, 05.04.2022

Sebastian Schuster -Rhein-Sieg-Kreis-	Rolf Schumacher -Gemeinde Alfter-
Otto Neuhoff -Stadt Bad Honnef-	Christoph Becker -Stadt Bornheim-

Entwurf Stand 06.04.2022

Rainer Viehof -Gemeinde Eitorf-	Mario Dahm -Stadt Hennef-
Lutz Wagner -Stadt Königswinter-	Claudia Wieja -Stadt Lohmar-
Holger Jung -Stadt Meckenheim-	Norbert Büscher -Gemeinde Much-
Nicole Berka -Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid-	Stephan Vehreschild -Stadt Niederkassel-
Ludger Banken -Stadt Rheinbach-	Mario Loskill -Gemeinde Ruppichteroth-
Max Leitterstorf -Stadt Sankt Augustin-	Stefan Rosemann -Stadt Siegburg-
Petra Kalkbrenner -Gemeinde Swisttal-	Alexander Biber -Stadt Troisdorf-
Jörg Schmidt -Gemeinde Wachtberg-	Alexandra Christine Gauß -Gemeinde Windeck-